

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.04.2014**

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 24.07.2014, 04.05.2016 und 03.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW S.516, zuletzt geändert am 30.04.2013 und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW 2003 S.410) wird von der Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen vom 08.04.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, wenn deren öffentliche Wirkung im Vordergrund steht, geöffnet sein:
Im Stadtteil

Kerpen (in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

- am Sonntag vor Christi Himmelfahrt (anlässlich des großen Trödelmarktes)
- am Sonntag des 1. Wochenendes im Juli (anlässlich des Stadtfestes)
- am Sonntag des letzten Wochenendes im September (anlässlich des Bauernmarktes)
- am Sonntag des 2. Adventwochenendes (anlässlich des Weihnachtsmarktes)

Horrem (in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

- am Sonntag des 3. Wochenendes im Juni (anlässlich des Horremer-Schätze-Marktes)
- am 3. Sonntag im September (anlässlich des Cityfestes)
- am Sonntag des 2. Adventwochenendes (anlässlich des Weihnachtsmarktes)

Sindorf (in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

- am 3. Sonntag im Mai (anlässlich des Maimarktes)
- am 3. Sonntag im Oktober (anlässlich des Oktobermarktes)
- am Sonntag des 3. Adventwochenendes (anlässlich des Weihnachtsmarktes)

Türnich/Balkhausen/Brüggen

--

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.03.2012 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.